

Kapitel VIII: Studienbewerber/innen aus dem Ausland

Kapitel VIII: Studienbewerber/innen aus dem Ausland	162
A. Beratungs- und Informationsbedarf	163
B. Beratungsangebote	164
1. Deutsche Botschaften	164
2. DAAD	164
3. Akademische Auslandsämter der Hochschulen (AAA)	165
4. Studentenwerke	165
5. Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit (BfB)	165
6. Erster Überblick	165
C. Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen	166
1. Visum	166
2. Aufenthaltserlaubnis	166
3. Finanzierungsnachweis	167
4. Gesundheitszeugnis	168
D. Finanzierung des Studiums in Deutschland	168
1. Finanzierung der Ausbildung und des allgemeinen Lebensunterhalts	168
a. Eigenmittel	168
b. Stipendien	168
c. Jobben	169
d. Kindergeld/Erziehungsgeld	169
2. Anspruch auf Leistungen nach BAföG/Bildungskredit/Gelder aus Härtefonds ..	169
a. BAföG	169
b. Bildungskredit	170
c. Härtefonds	170
3. Leistungen der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende nur im Ausnahmefall	170
a. Voraussetzungen	170
b. Mögliche Folgen: Probleme bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis/Grund für eine Ausweisung	171
c. Sicherung des Lebensunterhalts in besonderen Härtefällen	171
d. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs	172
4. Finanzierung der Pflege	173
5. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für ausländische Studierende mit Behinderung	174
E. Krankenversicherungsnachweis	174
1. Krankenversicherungspflicht von Studierenden	174
a. Gesetzliche Krankenversicherung	174
b. Private Krankenversicherung	175
c. Anerkannte Versicherungsnachweise aus dem Heimatland	175
2. Krankenversicherung für Studieninteressierte in Vorbereitung auf ein Studium ..	175
F. Bewerbung und Zulassung	175
G. Wohnen und Mobilität	176
H. Organisation von Assistenzen, Hilfsmitteln und Nachteilsausgleichen	176

Die grenzüberschreitende Mobilität von Studierenden soll nachhaltig gefördert werden. Dafür werden u. a. Studienabschlüsse angeglichen, gemeinsame Förderprogramme für Studierende und Wissenschaftler aufgelegt und internationale Hochschulkooperationen organisiert. Für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit müssen in diesem Zusammenhang Studienbedingungen geschaffen werden, die eine Teilhabe an diesen Entwicklungen sicher stellen.

Bevor allerdings ausländische Studienbewerber/innen mit und ohne Behinderung ein Studium in Deutschland aufnehmen können, müssen verschiedene Voraussetzungen geklärt sein. Dabei spielt der Status der Ausländer/innen eine wichtige Rolle. Zu unterscheiden sind:

- Studienbewerber/innen aus der Europäischen Union (EU) und gleichgestellten Ländern
- Nicht-EU-Ausländer/innen mit vorhandenem Aufenthaltsrecht in Deutschland, das unabhängig vom Studium existiert
- Nicht-EU-Ausländer/innen, die zum Studium neu einreisen.

Die beiden ersten Gruppen haben – mit Ausnahme von Asylbewerber/innen – in der Regel keine ausländerrechtlichen Hürden zu überwinden. Alle anderen haben in unterschiedlichem Umfang Nachweise zu erbringen, bevor sie zu einem Studium in Deutschland zugelassen werden können. Es gibt außerdem große Unterschiede hinsichtlich der Finanzierungsmöglichkeiten des Studienaufenthalts und des Bleiberechts nach Studienabschluss.

Die zusammengestellten Informationen sollen Studierenden mit Behinderung aus dem Ausland einen ersten Überblick über die Studienbedingungen in Deutschland verschaffen. Diese Zusammenstellung kann aber die ausführliche Beratung durch Expert/innen vor Ort nicht ersetzen.

A. Beratungs- und Informationsbedarf

Der Informationsbedarf ausländischer Studienbewerber/innen, die in Deutschland studieren wollen, hängt insbesondere ab von:

- dem Herkunftsland (EU/EWR-Land oder anderes Land)
- der Dauer des angestrebten Studienaufenthalts (grundständiges Studium, 1 – 2 Auslandssemester, Promotion, Sommerkurse)
- dem eigenen Status als Studierende/r (Programmstudent/in bzw. Stipendiat/in oder freemover).

Vor Aufnahme eines Studiums in Deutschland müssen wichtige Voraussetzungen geklärt sein:

- Einreisebestimmungen (Visum, Aufenthaltsrecht etc.)
- Anerkennung der im Heimatland erworbenen Bildungsabschlüsse – www.anabin.de/
- Feststellung der vorhandenen Deutschkenntnisse bzw. Organisation des Erwerbs der fehlenden Deutschkenntnisse – www.testdaf.de/
- Entscheidung für ein Studienfach, einen Studienort, eine Hochschule
- Zulassungsbedingungen zum gewünschten Studium; Antragsverfahren

- Finanzierung des Lebensunterhalts, des behinderungsbedingten Mehrbedarfs und ggf. von Studiengebühren
- Krankenversicherung
- ggf. Finanzierung der Pflege
- ggf. Zugänglichkeit und Ausstattung der Zieluniversität (Mobilität, bauliche Zugänglichkeit etc.)
- passende Wohnmöglichkeiten
- Organisation von Assistenzen, Hilfsmitteln etc.
- Möglichkeit von Nachteilsausgleichen im Studium inkl. individueller Unterstützung durch Professor/innen und Dozent/innen

B. Beratungsangebote

Stehen Fachrichtung und Wunschhochschule fest, sollten ausländische Studienbewerber/innen mit Behinderung und chronischer Krankheit per E-Mail oder telefonisch möglichst bald Kontakt zu den relevanten Ansprechpartner/innen ihrer deutschen Zielhochschule aufnehmen, um sich ausführlich über die Studienvoraussetzungen und Unterstützungen vor Ort informieren und beraten zu lassen.

Erste Ansprechpartner/innen zum Themenkomplex „Studieren in Deutschland“ sind die Mitarbeiter/innen der Akademischen Auslandsämter der Hochschulen (AAA).

Zum Thema „Studieren mit Behinderung“ wenden Sie sich bitte an die „Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit“ (kurz: Behindertenbeauftragte) in Hochschulen und Studentenwerken (Adressen s. u.).

1. Deutsche Botschaften

Ausländische Studienbewerber/innen erhalten bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Heimatland erste Informationen. Sie sind zuständig, wenn es um das Ausstellen von Visa geht.

www.auswaertiges-amt.de/ – Informationen des Auswärtigen Amts für Studieninteressierte aus dem Ausland

2. DAAD

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) bereitet für Studieninteressierte und Dozent/innen aus dem Ausland Informationen im Internet und in Broschürenform in verschiedenen Sprachen auf zu den Themen: Studienförderung (Programme und Stipendien), Deutschkurse, Zulassungsvoraussetzungen, Studienfachsuche und Hochschulsuche. Außerdem gibt es Übersichten zu Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen und Informationen zur Arbeitserlaubnis sowie zu den Lebenshaltungskosten.

www.daad.de/ – Informationen des DAAD für ausländische Studierende

www.campus-germany.de/ – umfassende Informationen für ausländische Studierende in verschiedenen Sprachen

www.daad.de/dany – You need advice on studying in Germany? You want to know where to find answers to your questions? Then ask Dany, the virtual advisor.

www.daad.de/de/download.html – Formulare und Merkblätter

3. Akademische Auslandsämter der Hochschulen (AAA)

Die Akademischen Auslandsämter der Hochschulen kümmern sich um die internationalen Hochschulbeziehungen und unterstützen sowohl Studierende, die aus dem Ausland an deutsche Hochschulen kommen, als auch deutsche Studierende, die ins Ausland gehen, bei der Vorbereitung und beim Einstieg ins Studium. Der Kontakt sollte möglichst frühzeitig hergestellt werden (mind. 6 Monate, besser 12 Monate im Voraus).

www.daad.de/deutschland/de/2.2.1.5.html – Liste der Akademischen Auslandsämter

www.hochschulkompas.de/ – Stichwort „Internationale Kooperationen“

www.uni-assist.de/ – Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (Zusammenschluss verschiedener deutscher Hochschulen)

4. Studentenwerke

Neben den Akademischen Auslandsämtern sind die unterschiedlichen Abteilungen der Studentenwerke wichtige Ansprechstationen für Studierende aus dem Ausland, da sie sich um die sozialen Komponenten des Studiums kümmern. Sie bieten Beratung und Serviceleistungen in allen wichtigen Fragen rund ums Studium, u. a. zur Studienfinanzierung, zum Wohnen und zur Krankenversicherung. Die Sozialberatungsstellen insbesondere geben u. a. Auskünfte zum Jobben, in finanziellen Notlagen, zur Kinderbetreuung und vielfach zum Studium mit Behinderung.

www.studentenwerke.de/ – Stichwort „Beratung und Soziale Dienste“: Übersicht über die Sozialberatungsstellen

www.internationale-studierende.de/ - Informationen des Deutschen Studentenwerks für Studierende aus dem Ausland

5. Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit (BfB)

An fast allen deutschen Hochschulen und in vielen Studentenwerken gibt es Berater/innen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit. Unbedingt schon in der Planungsphase sollten Sie den Kontakt zu ihnen herstellen, um wichtige individuelle Probleme, die mit der eigenen Behinderung oder chronischen Krankheit zusammenhängen, zu klären. Dabei kann es um Fragen gehen wie: Sind die Institute und Vorlesungsräume barrierefrei zugänglich? Gibt es passende technische Hilfsmittel? Gibt es persönliche Assistenzen? Wie komme ich zur Uni? Wer finanziert den behinderungsbedingten Mehrbedarf?

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort „Beauftragte für Behindertenfragen“: Liste der Berater/innen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit

6. Erster Überblick

Es gibt einige Datenbanken, die erste Informationen zum deutschen Bildungssystem und der Ausstattung von deutschen Hochschulen unter dem Blickwinkel der Barrierefreiheit geben.

www.heagnet.org/ und www.european-agency.org/

C. Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

Fragen zu Einreise und Aufenthaltsbestimmungen regelt das am 1.1.05 in Kraft getretene „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern“ – kurz: Zuwanderungsgesetz. Rechtsverordnungen, die von Bundesministerien verantwortet werden, bestimmen in vielen Regelungsbereichen des Gesetzes nähere Details.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Einreise und Aufenthalt von ausländischen Studierenden und Wissenschaftler/innen sind im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt. Für EU-Bürger/innen gilt das Freizügigkeitsgesetz EU.

www.zuwanderung.de/ – Rechtsvorschriften zum Thema

www.daad.de/ – u. a. Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Einreise und Aufenthalt von ausländischen Studierenden und Wissenschaftler/innen

1. Visum

EU-Angehörige und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) benötigen aufgrund der Regelungen im Freizügigkeitsgesetz/EU (Artikel 2 Zuwanderungsgesetz) kein Visum. Sie genießen Freizügigkeit und sind im Geltungsbereich des Gesetzes gegen Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit geschützt.

Studienbewerber/innen aus anderen Ländern müssen bei der deutschen Botschaft im Heimatland in der Regel ein Visum zur Studienbewerbung bzw. ein Visum zu Studienzwecken beantragen, in den meisten Fällen auch dann, wenn die Einreise als Tourist visumfrei möglich ist. Ohne ein entsprechendes Visum kann keine Aufenthaltserlaubnis zu Studienbewerbung bzw. zu Studienzwecken in Deutschland ausgestellt werden, die aber Voraussetzung für ein Studium in Deutschland ist. Die Umwandlung eines Touristenvisums in eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken in Deutschland ist nicht möglich.

Für Staatsangehörige einiger Länder, z. B. Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, der Schweiz und den USA, gelten besondere Regeln.

2. Aufenthaltserlaubnis

Studierende aus EU-Ländern sowie den Ländern des EWR und der Schweiz

Für arbeitende, arbeitssuchende oder sich in der Berufsausbildung befindende Bürger/innen der EU, Liechtensteins, Islands, Norwegens und der Schweiz besteht ab 1.1.2005 im Zuge des Inkrafttretens des Freizügigkeitsgesetzes der EU größere Freiheit bei der Wahl des eigenen Wohnorts innerhalb der EU. So besteht für diese Gruppe und ihre Angehörigen nur noch eine Meldepflicht bei den Behörden wie sie auch für deutsche Staatsbürger/innen gilt.

Nicht erwerbsfähige Mitglieder der EU bzw. des EWR – zu dieser Gruppe gehören ausländische Studierende in der Regel, wenn nicht deren Eltern in Deutschland wohnen und arbeiten – müssen spätestens bei der Anmeldung zusätzlich einen Krankenversicherungsschutz nach Maßgabe der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Deutschland und Existenzmittel in einer Höhe nachweisen, die sicher stellt,

dass öffentliche Mittel in Deutschland nicht in Anspruch genommen werden (§ 4 Freizügigkeitsgesetz/EU).

Allen ausländischen EU-Bürgern wird von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt. Für Angehörige der Länder der EU-Osterweiterung vom 1. Mai 2004 gelten Übergangsregelungen. Schweizer bekommen eine spezielle Aufenthaltserlaubnis.

Studierende aus Ländern außerhalb von EU, EWR und Schweiz

Studieninteressierte aus Ländern außerhalb von EU, EWR und Schweiz erhalten seit 1.1.2005 nach Einführung des Zuwanderungsgesetzes eine zweckgebundene Aufenthaltserlaubnis. Die hier zu bewilligenden Zeiträume sind abhängig vom jeweiligen Zweck: Studienbewerbung (max.: 9 Monate), Studienvorbereitung (z. B. Sprachkurs) und Studium (beide max. 2 Jahre). Vorzulegen sind dafür die Immatrikulationsbescheinigung o. Ä., die Anmeldung bei der Meldebehörde, der Finanzierungs- und der Krankenversicherungsnachweis.

Eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken kann jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche nach Studienabschluss ist zwar möglich, aber an eine Reihe von Auflagen gebunden (§§ 18 und 19 Zuwanderungsgesetz).

3. Finanzierungsnachweis

Wenn Studienbewerber/innen aus dem Ausland zum Studium in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen, müssen sie gegenüber den deutschen Auslandsvertretungen bzw. den Ausländerbehörden nachweisen, dass sie über die notwendigen Mittel zur Deckung der Lebenshaltungskosten für mindestens ein Jahr verfügen. Damit soll sicher gestellt werden, dass sie keine Sozialleistungen des Aufnahmestaats in Anspruch nehmen werden. Der Nachweis ist Voraussetzung für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland.

Zwar gilt im Allgemeinen der BAföG-Förderungshöchstsatz von z. Z. in der Regel 585,- € pro Monat als Bemessungsrichtlinie für den Finanzierungsnachweis. Doch wird der anzusetzende Bedarf für den Lebensunterhalt nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unter dem Gesichtspunkt eines menschenwürdigen Daseins und der persönlichen Lebenssituation wie Alter, Beruf, Familienstand und Gesundheitszustand ermittelt (vgl. Vorläufige Anwendungshinweise AufenthG, FreizügG/EU zu § 2, Stand 22.12.2004). Studienbewerber/innen und Studierende mit Behinderung, deren Bedarf regelmäßig über dem Satz von 585,- € pro Monat liegt, werden sehr wahrscheinlich einen entsprechend höheren Betrag nachzuweisen haben, um an einer deutschen Hochschule studieren zu können.

Außerdem können Ausländerbehörden höhere Beträge festsetzen, wenn regional abweichende Verhältnisse das erfordern (vgl. Informationen des DAAD zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, Stand Jan. 2005).

Der Finanzierungsnachweis kann auf unterschiedliche Art erbracht werden:

- Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern

- Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde hinsichtlich Kostenübernahme
- Einzahlung eines Sicherheitsbetrags auf ein Sperrkonto
- jährlich zu erneuernde Bankbürgschaft
- Stipendiumsbescheinigung durch öffentlich anerkannten Stipendiengeber in angemessener Höhe
- BAföG-Bescheinigung

Nicht in allen Ländern wird jede der oben aufgeführten Finanzierungsmöglichkeiten akzeptiert.

4. Gesundheitszeugnis

EU-Bürger/innen und andere gleich gestellte Gruppen, die nicht visapflichtig sind, brauchen kein Gesundheitszeugnis (s. Unterstützung über das Erasmus-Programm). Als Nicht-EU-Ausländer/in und Stipendiat/in des DAAD – immerhin wichtigster Stipendiengeber für ausländische Studierende – müssen sie aber ein Gesundheitszeugnis beilegen. In dem einschlägigen Handbuch „Ihr DAAD-Stipendium“ (Bonn 2002) wird darauf verwiesen, dass sich der DAAD je nach Krankheitsfall das Recht vorbehält, das Stipendium zu widerrufen. In einigen Bundesländern werden Gesundheitszeugnisse, die Auskunft über eine HIV-Infizierung geben, bei Einreise aus bestimmten Staaten von der Ausländerbehörde angefordert.

D. Finanzierung des Studiums in Deutschland

Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit müssen nicht nur wie alle anderen Kommiliton/innen die Finanzierung des laufenden Lebensunterhalts und der Ausbildung sicher stellen, sondern darüber hinaus ggf. die Kostenübernahme für Pflegeleistungen, für die medizinische Versorgung, für eine barrierefreie Wohnung, für technische Hilfsmittel und persönliche Assistenzen organisieren.

Anders als in manchen anderen Ländern ist das Angebot an Hilfsmitteln und Unterstützungen für behinderte Studierende an den deutschen Hochschulen in der Regel sehr begrenzt. Stattdessen sind in Deutschland unterschiedliche Sozialleistungsträger für die Finanzierung der einzelnen behinderungsbedingten Mehrbedarfe zuständig, wenn dafür die Eigenmittel nicht ausreichen. Ausländische Studierende haben mit wenigen Ausnahmen darauf allerdings keinen Anspruch.

1. Finanzierung der Ausbildung und des allgemeinen Lebensunterhalts

a. Eigenmittel

Wie bei deutschen Studierenden kommen zuerst einmal die finanziellen Mittel aus eigenem Vermögen oder Unterhaltszahlungen durch die eigene Familie im Ausland zum Einsatz.

b. Stipendien

Es gibt eine Reihe von Stipendien, mit denen Studierende aus dem Ausland in Deutschland studieren können. Neben Stipendien des Heimatlandes gibt es z. B. die

Förderungen des DAAD, von verschiedenen deutschen oder internationalen Stiftungen und Institutionen sowie der Bundesländer. Deutsche Hochschulen vergeben im Gegensatz zu anderen Ländern keine Stipendien.

Ein behinderungsbedingter Mehrbedarf wird bei der Ausgestaltung der Stipendien in der Regel nicht berücksichtigt. In Einzelfällen konnte allerdings die Übernahme von Zusatzkosten vereinbart werden.

Bessere Bedingungen haben Studierende, die mit dem Sokrates/Erasmus-Programm einen Studienaufenthalt im EU-Ausland angehen. Hier stehen Mittel bereit für den behinderungsbedingten ausbildungsbezogenen und nicht ausbildungsbezogenen Mehrbedarf, der nicht durch andere Finanzierungsquellen gedeckt werden kann. Davon können nur Studierende aus dem EU- bzw. EWR-Ausland profitieren.

www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=2416 – verschiedene Suchmaschinen zur Stipendiensuche für ausländische Studierende

<http://europa.eu.int/comm/education/programmes/socrates/erasmus/form.pdf> – Formular zur Beantragung der Übernahme von Kosten für behinderungsbedingten Mehrbedarf bei Teilnahme am Erasmus-Programm

c. Jobben

Viele Studierende aus dem Ausland sind darauf angewiesen, neben dem Studium zu arbeiten. Wenn eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt wurde – betrifft also die Studierenden aus dem Nicht-EU-Ausland – ist das Jobben neben dem Studium nur zeitlich begrenzt möglich, und zwar 90 ganze oder 180 halbe Tage. Studentische Nebentätigkeiten an Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sind ohne zeitliche Begrenzung möglich. Das gilt auch für Tätigkeiten außerhalb von Hochschulen, wenn sie im fachlichen Umfeld des Studiums dem Ausbildungszweck dienen (vgl. Durchführungsbestimmungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zum Aufenthaltsgesetz). Nach Abschluss des Studiums – während der Suche nach einem „angemessenen“ Arbeitsplatz – gibt es diese Möglichkeit in dieser Form nicht mehr.

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/ – u. a. Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zum Arbeitserlaubnisrecht

d. Kindergeld/Erziehungsgeld

Der Bezug setzt bei studierenden Eltern, die nicht aus der EU, der Schweiz, der Türkei oder einem EWR-Land kommen, in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis unabhängig vom Studium voraus.

Kindergeld für sich selbst können ausländische Studierende in der Regel nur dann erhalten, wenn auch ihre Eltern in Deutschland leben.

2. Anspruch auf Leistungen nach BAföG/Bildungskredit/Gelder aus Härtefonds

a. BAföG

BAföG-berechtigt sind neben deutschen Staatsangehörigen anerkannte Konventionsflüchtlinge, Asylberechtigte, anerkannte heimatlose Ausländer/innen, jüdische Zuwander/innen, Ausländer/innen mit mindestens einem deutschen Elternteil

oder einem deutschen Ehepartner, Ausländer/innen, die als Kind oder Ehepartner/in eines hier lebenden EU-Angehörigen ein Aufenthaltsrecht erhalten haben, sowie EU-Angehörige, die in Deutschland vor Aufnahme des Studiums eine mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehende Berufstätigkeit ausgeübt haben.

Darüber hinaus können Ausländer/innen BAföG nur dann erhalten, wenn sie selbst mindestens 5 Jahre oder ein Elternteil während der letzten sechs Jahre mindestens 3 Jahre in Deutschland gearbeitet haben. Zu den jeweiligen Voraussetzungen siehe § 8 BAföG und die BAföG-VwV zu § 8 BAföG. Auskünfte geben die Ämter für Ausbildungsförderung.

www.bafoeg-rechner.de/ – Stichwort Gesetzestext

b. Bildungskredit

Alle Studierenden, die kurz vor ihrem Abschluss stehen und dem Grunde nach BAföG-berechtigt sind – also auch alle Ausländer/innen wie im vorstehenden Abschnitt beschrieben – können beim Bundesverwaltungsamt bis zum Ende des 12.

Studiensemesters einen zinsgünstigen Bildungskredit beantragen (maximal: 7.200,- €), um Finanzierungsschwierigkeiten am Ende des Studiums zu überbrücken. Über das Ende des 12. Studiensemesters hinaus kann der Bildungskredit Auszubildenden an Hochschulen nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn sie zur Abschlussprüfung zugelassen sind und die Prüfungsstelle ihnen bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb des möglichen Förderzeitraums abschließen können.

Ausländer/innen, die aufgrund ihres Ausländerstatus keinen Anspruch auf BAföG haben, können den Bildungskredit dann erhalten, wenn sie selbst vor Beginn des Ausbildungsabschnittes sich insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren. Gleiches gilt, wenn sich ein Elternteil in den letzten sechs Jahren vor Beginn des Ausbildungsabschnittes insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, oder aus von ihm nicht zu vertretendem Grund kürzer, mindestens aber sechs Monate, erwerbstätig gewesen ist.

www.bildungskredit.de/

c. Härtefonds

Studentenwerke und kirchliche Hochschulgruppen unterhalten vielfach Unterstützungsfonds, aus denen in Notlagen deutsche und ausländische Studierende zeitlich begrenzt unterstützt werden können. Die finanziellen Ressourcen sind aber beschränkt. Auskünfte können Sie bei den Sozialberatungsstellen der Studentenwerke einholen.

3. Leistungen der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende nur im Ausnahmefall

a. Voraussetzungen

Ausländische Studierende, die für einen Studienaufenthalt nach Deutschland kommen, müssen – wie oben beschrieben – in der Regel im Rahmen der Einreisemodalitäten nachweisen, dass sie über genügend Geldmittel verfügen, um mindestens ein Jahr ihren

Lebensunterhalt und anfallende Ausbildungskosten finanzieren zu können. Damit soll sicher gestellt werden, dass dafür keine deutschen Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Das gilt für Studierende aus Ländern außerhalb von EU/EWR wie auch für die meisten EU-Bürger/innen. Dieser Nachweis entfällt für letztere nur dann, wenn die Studierenden selbst oder ein Familienmitglied in Deutschland erwerbstätig ist (§ 2, § 4 Freizügigkeitsgesetz EU) (vgl. Punkt VIII.C.3).

Sozialleistungen nach SGB XII und SGB II stehen grundsätzlich – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (s. u.) – auch Personen aus dem Ausland zu (§ 23 SGB XII und §§ 7 und 8 SGB II). Dabei sind die Leistungen, auf die in der Regel ein Anspruch besteht, jedoch beschränkt auf Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts in besonderen Härtefällen, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen sowie Hilfe zur Pflege. Darüber hinaus kann Sozialhilfe gezahlt werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist, d. h. dass der Sozialhilfeträger bei der Bewilligung von Leistungen einen Ermessensspielraum hat (vgl. § 23 Abs. 1 SGB XII).

Keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen hat, wer in die Bundesrepublik Deutschland einreist, um Sozialhilfe zu erlangen (§ 23 Abs. 3 SGB XII).

b. Mögliche Folgen: Probleme bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis/Grund für eine Ausweisung

► Ausländische Studierende sollten unbedingt vor der Beantragung von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII bedenken, dass die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe/Grundsicherung für Arbeitssuchende für sie zu Problemen bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis führen kann. Sozialhilfebezug kann auch Grund für eine Ausweisung sein (§ 5 Abs. 1 und § 58 Aufenthaltsgesetz).

Die Ausländerbehörden haben allerdings einen Ermessensspielraum, so dass der Bezug von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII nicht zwangsläufig zum Entzug der Aufenthaltserlaubnis führen muss. Vor einer Nichtverlängerung und Ausweisung geschützt sind in der Regel Ausländer/innen mit einem Aufenthaltstitel, der unabhängig vom Studium erteilt wurde.

c. Sicherung des Lebensunterhalts in besonderen Härtefällen

Nur ausnahmsweise und nur, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt, haben ausländische – wie deutsche – Studierende Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 22 Abs. 1 SGB XII; § 7 Abs. 6 SGB II).

Ein besonderer Härtefall liegt dann vor, wenn schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbst verschuldete Umstände vorliegen, die die Notlage hervorgerufen haben oder hervorrufen werden.

Die Leistungen, auf die deutsche und ausländische Studierende in einem solchen Fall einen Anspruch haben, sind jedoch sehr eingeschränkt. Die finanziellen Hilfen werden mit wenigen Ausnahmen als **Darlehen** bewilligt. Die Gelder müssen also zurückgezahlt werden. Nur im Ausnahmefall, wenn Studierende aufgrund von Krankheit oder Behinderung grundsätzlich nicht fähig sind, mindestens drei Stunden unter üblichen

Bedingungen erwerbstätig zu sein, können die Unterstützungen u. U. auch als Zuschuss bezahlt werden (§ 7 Abs. 5 SGB II; § 22 Abs. 1 SGB XII).

d. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs

Studierende mit Behinderung brauchen oft personelle Unterstützungen, u. U. eine barrierefreie Wohnung und/oder technische Hilfsmittel, ohne die sie ein Studium gar nicht oder nur unter unverhältnismäßig großen Mühen durchführen können. Man bezeichnet die erhöhten Aufwendungen als behinderungsbedingten Mehrbedarf. Außerdem unterscheidet man einen studienbezogenen und einen nicht studienbezogenen Mehrbedarf.

Diese anfallenden Mehrbedarfe werden leider nicht aus einer Hand finanziert. Deutsche Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit können unter bestimmten Umständen Sozialleistungen zur Finanzierung ihres behinderungsbedingten Mehrbedarfs für das Studium und für den allgemeinen Lebensunterhalt beanspruchen.

Die Leistungsansprüche ausländischer Studierender diesbezüglich sind stark eingeschränkt und abhängig vom Herkunftsland und vom Aufenthaltsstatus.

Ausländische Studierende, die u. U. Anspruch auf Unterstützung nach SGB II und SGB XII haben:

- Von der Bundesrepublik anerkannte Flüchtlinge, anerkannte Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge, die in Deutschland studieren, haben in Bezug auf die soziale Sicherung die gleichen Rechte wie Deutsche und dementsprechend unter bestimmten Bedingungen einen Anspruch auf Finanzierung eines behinderungsbedingten (ausbildungsgeprägten und nicht ausbildungsgeprägten) Mehrbedarfs nach SGB XII/SGB II.
- Studierende aus Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz sind dann deutschen Studierenden auch im Bezug auf Sozialhilfeansprüche gleich gestellt, wenn sie in Deutschland selbst Arbeitnehmer/in oder deren Familienangehörige sind (Art. 7 Abs. 2 VO/EWG – 1612/68) oder wenn sie selber berufstätig waren und zwischen der früheren Berufstätigkeit und dem betreffenden Studium ein Zusammenhang besteht (EuGH FamRZ 1988, S.885). Es besteht ggf. Anspruch auf Sozialhilfe und/oder Grundsicherung für Arbeitssuchende zur Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs.

Erfüllen Studierende aus oben genannten Mitgliedstaaten diese Voraussetzungen nicht, müssen sie glaubhaft machen, dass sie über die nötigen Existenzmittel zur Finanzierung ihres Studiums verfügen und nicht die Sozialhilfe des Aufnahmestaats in Anspruch nehmen werden (§ 4 Freizügigkeitsgesetz EU).

Ausländische Studierende, die vom Bezug ausgeschlossen sind:

- Ausländer/innen mit befristetem Aufenthaltsrecht können Sozialleistungen für den behinderungsbedingten Mehrbedarf nach SGB II/SGB XII in der Regel nicht beanspruchen mit Ausnahme von Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Pflege und Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Auch in diesen Fällen kann es zu Problemen bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommen.

Diese Einschränkungen gelten nicht für Ausländer/innen, die im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels (oder einer Niederlassungserlaubnis) sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten (§ 23 Abs. 1 SGB XII).

Es gilt weiter, dass Sozialhilfe geleistet werden kann, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.

- Ausgeschlossen ist der Bezug von Sozialhilfe und von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende für Asylbewerber/innen, die leistungsberechtigt nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz sind (§ 23 Abs. 2 SGB XII/§ 7 Abs. 1 SGB II).

(vgl. Kapitel IV. B „Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs nach SGB II und SGB XII“)

4. Finanzierung der Pflege

Leistungen der Pflegeversicherung

Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben nur Versicherte, die mindestens fünf Jahre Mitgliedschaft in der Pflegeversicherung nachweisen können (§ 33 SGB XI). Dabei werden auch Zeiten der Familienversicherung mitgezählt, so dass für familienversicherte Kinder die Vorversicherungszeit als erfüllt gilt, wenn ein Elternteil sie erfüllt (§ 33 Abs. 2 SGB XI). Die meisten ausländischen Studierenden haben – weil die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind – keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen, auch wenn sie selbst verpflichtet sind, Beiträge zur Pflegeversicherung zu bezahlen.

Landespflege- und Landesblindengeld

Daneben – von der Pflegeversicherung unabhängig – zahlen einzelne Bundesländer Landesblindengeld oder Landespflegegeld zum Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen. Die Leistungsvoraussetzungen sind in unterschiedlich gestalteten Landesgesetzen geregelt.

Nicht jeder Mensch mit Behinderung hat auf diese Gelder Anspruch. Landesblindengeld können ausschließlich blinde und hochgradig sehgeschädigte Antragsteller/innen bekommen. Nur einige wenige Bundesländer bezahlen ein Landespflegegeld, auf das auch Menschen mit anderen Behinderungen Anspruch haben. Wer jeweils anspruchsberechtigt ist, wird in den Landesgesetzen und den ergänzenden Vorschriften erläutert.

Um diese Ansprüche aber geltend machen zu können, müssen bestimmte aufenthaltsbezogene Voraussetzungen erfüllt werden. Dabei handelt es sich in der Regel um den Nachweis eines Wohnsitzes und des „gewöhnlichen Aufenthalts“ in dem Bundesland der Antragstellung.

Um als ausländischer Studierender Anspruch auf Landespflegegeld bzw. Landesblindengeld erheben zu können, kommt es – neben dem Nachweis einer vom Gesetz erfassten Behinderung – darauf an, welcher aufenthaltsrechtliche Status vorliegt. Grundsätzlich muss erkennbar sein, dass der/die Antragsteller/in sich auf Dauer in Deutschland und im jeweiligen Bundesland aufhalten wird. Welche Nachweise dafür erforderlich sind, muss im jeweiligen Bundesland erfragt werden.

Allerdings prüfen zur Zeit einige Bundesländer, das Landesblindengeld bzw. das Landespflegegeld für alle zu reduzieren oder ganz abzuschaffen (vgl. Kapitel IV.C.2).

www.dbsv.org/ – Übersicht Blindengeld nach Bundesländern auf den Seiten des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V.

5. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für ausländische Studierende mit Behinderung

Zu den Leistungen der Krankenversicherung zählen neben ärztlicher und zahnärztlicher Versorgung u. a. auch die Finanzierung von Hilfsmitteln für Versicherte mit Behinderung und chronischer Krankheit.

Die Krankenkasse bezahlt aber nur ganz bestimmte Hilfsmittel. Diese müssen dazu beitragen, den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder auszugleichen. Zu den Hilfsmitteln gehören z. B. Hörhilfen, Prothesen, orthopädische und technische Hilfsmittel. Die Finanzierung von Hilfsmitteln, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind, werden von der Krankenkasse dagegen nicht übernommen. Außerdem werden keine behinderungsbedingten Hilfsmittel finanziert, die zwar für ein Studium nötig sind, für die körperliche Rehabilitation aber nicht von Bedeutung sind.

Die Kosten der bewilligten Hilfsmittel werden entweder in Höhe des Festbetrages übernommen, oder wenn kein Festbetrag vereinbart ist, in Höhe der vertraglich vereinbarten Preise. Die Krankenversicherungsträger übernehmen außerdem die Kosten für erforderliche Änderungen, Ersatzbeschaffungen und notwendige Ausbildungen im Gebrauch der Hilfsmittel (vgl. Kapitel IV.D).

E. Krankenversicherungsnachweis

1. Krankenversicherungspflicht von Studierenden

Wer sich in Deutschland immatrikuliert, muss in der Regel einen Krankenversicherungsschutz nachweisen. In Deutschland unterscheidet man zwischen gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) und privater Krankenversicherung (PKV). Deren Leistungen variieren und sind jeweils an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Bitte informieren Sie sich vorab sehr sorgfältig. Beratung gibt es z. B. bei den Sozialberatungsstellen der Studentenwerke oder den Akademischen Auslandsämtern der Hochschulen (vgl. dazu Kapitel II.B).

a. Gesetzliche Krankenversicherung

Alle Studierenden unter 30 und bis zum Ende des 14. Semesters können sich bei einer gesetzlichen Krankenkasse ihrer Wahl versichern und müssen zum günstigen Studierendentarif aufgenommen werden (vom 1.10.2005 bis 30.9.2006: 47,53 € zzgl. 7,92 bzw. 9,09 € Pflegeversicherung). Die gesetzliche Krankenversicherung ist verpflichtet, alle Studierende ohne Gesundheitsprüfung aufzunehmen und erbringt allen Mitgliedern – unabhängig von Vorerkrankungen – dieselben Leistungen. Je nach Aufenthaltswort und Alter der/des Studierenden gelten unterschiedliche Bedingungen.

b. Private Krankenversicherung

Alternativ gibt es die Möglichkeit, sich privat zu versichern, was für Studierende aber in der Regel teurer ist als eine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse. Außerdem bieten die privaten Krankenversicherungen – im Gegensatz zu den gesetzlichen Krankenkassen – oft nicht den geforderten notwendigen Leistungsumfang. Vorerkrankungen können z. B. einen Ausschlussgrund darstellen oder dazu führen, dass die Beiträge der Versicherten deutlich steigen. Außerdem ist ein nachträglicher Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse während des Studiums nicht mehr möglich. (In die gesetzliche Krankenkasse wird man nur dann wieder aufgenommen, wenn man erwerbstätig und damit wieder versicherungspflichtig wird.)

Wenn ausländische Studierende allerdings nicht mehr versicherungspflichtig sind – also bei Vollendung des 30. Lebensjahrs bzw. bei Eintritt ins 15. Studiensemester – bleibt in der Regel nur die Möglichkeit, sich privat zu versichern, es sei denn, die Krankenversicherungspflicht verlängert sich. Gründe dafür können sein: Krankheit, Behinderung, Geburt eines Kindes oder Kindererziehung.

c. Anerkannte Versicherungsnachweise aus dem Heimatland

Nicht versicherungspflichtig sind in Deutschland ausländische Studierende, die Ansprüche gegenüber einem Träger im jeweiligen Heimatland (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V) haben. Das betrifft in erster Linie Studierende aus EU-Ländern oder aus Ländern, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Sie bleiben in ihrer eigenen Krankenversicherung versichert und müssen lediglich diesen Versicherungsschutz nachweisen.

2. Krankenversicherung für Studieninteressierte in Vorbereitung auf ein Studium

Teilnehmer/innen an Studienkollegs und studienvorbereitenden Sprachkursen müssen ebenfalls einen umfassenden Krankenversicherungsschutz nachweisen. In diesem Fall sind die Gesetzlichen Krankenkassen allerdings nicht verpflichtet, die Teilnehmer/innen zu versichern, da keine Versicherungspflicht besteht. Teilnehmer/innen an Kollegs o. Ä. aus der EU/EWR oder aus Ländern, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, können Ansprüche gegenüber Trägern im jeweiligen Heimatland geltend machen. Sie benötigen dann eine entsprechende Krankenversicherungsbescheinigung.

Bis zum Studienbeginn haben Studieninteressierte aus anderen Ländern zur Erlangung eines Krankenversicherungsschutzes – wenn keine gesetzliche Krankenkasse die Versicherung übernehmen will – nur die Möglichkeit, sich privat versichern zu lassen. Die Angebote der privaten Krankenversicherungen sollten vor Abschluss eines Vertrags hinsichtlich des Umfangs der Leistungen, der finanziellen Belastungen und möglicher Ausschlussklauseln gründlich geprüft werden. Viele Akademische Auslandsämter und Studentenwerke beraten Sie gern.

F. Bewerbung und Zulassung

Bildungsinländer/innen, Studienbewerber/innen aus EU, EWR und der Schweiz

Ausländer/innen, die in Deutschland die Hochschulreife erworben haben (Bildungsinländer/innen), und Bürger/innen aus EU und EWR sowie der Schweiz sind

deutschen Studienbewerber/innen gleichgestellt und bewerben sich gleichberechtigt bei den einzelnen Hochschulen ihrer Wahl oder für bestimmte bundesweit zulassungsbeschränkte Fächer bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS). Studienbewerber/innen aus Ländern der EU, des EWR und der Schweiz sowie Bildungsinländer/innen können bei Bedarf wie ihre deutschen Mitbewerber/innen einen Härtefallantrag auf bevorzugte Zulassung zum gewünschten Studiengang wegen Behinderung oder chronischer Krankheit stellen.

Zulassung von Bewerber/innen aus dem Nicht-EU-Ausland über Ausländerquote

Studienbewerber/innen mit Behinderung und chronischer Krankheit aus einem Land außerhalb von EU, EWR und der Schweiz können keinen Härtefallantrag aufgrund von Behinderung stellen. Sie werden nach bestimmten Gesichtspunkten über eine „Ausländerquote“ zum Studium zugelassen. 8 % der von der ZVS verteilten Studienplätze sind für ausländische Studierende, die nicht deutschen Bürger/innen gleich gestellt sind, reserviert. Aktuelle Informationen gibt es bei den einzelnen Hochschulen und der ZVS (www.zvs.de/).

G.Wohnen und Mobilität

Ausländische Studierende mit Behinderung, die eine barrierefreie Wohnung brauchen, haben bei der Beschaffung auf dem freien Wohnungsmarkt oft große Probleme. Wenden Sie sich deshalb frühzeitig an die Wohnraumverwaltung des örtlichen Studentenwerks. Die meisten der von den Studentenwerken verwalteten Studierendenwohnheime verfügen über barrierefreie oder zumindest rollstuhlfreundliche Appartements. Rufen Sie das für Sie zuständige Studentenwerk an und lassen Sie sich mit der Wohnheimverwaltung verbinden.

Die Finanzierung von Behindertenfahrdiensten sowie Führerschein und KFZ nach SGB XII scheidet für ausländische Studierende ohne eine vom Studium unabhängige ausländerrechtliche Bleibeperspektive in der Regel aus.

Ausländische Führerscheine aus Ländern der EU und des EWR bleiben in Deutschland gültig. Führerscheine aus anderen Ländern verlieren nach sechs Monaten in der Regel ihre Gültigkeit und müssen u. U. umgeschrieben oder ganz neu gemacht werden.

Ausländische Ausweise für schwerbehinderte Menschen werden – gerade bei der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs – oft nicht anerkannt. Unter Umständen kann geprüft werden, ob auf Grundlage einer beglaubigten Übersetzung des Ausweises ein deutscher Ausweis für schwerbehinderte Menschen ausgestellt werden kann.

www.studentenwerke.de/ – Liste aller Studentenwerke

H. Organisation von Assistenzen, Hilfsmitteln und Nachteilsausgleichen

Studierende mit Behinderung sollten sich darauf einstellen, dass sie selbst dafür sorgen müssen, Assistenzen zu suchen und passende technische Hilfsmittel, barrierefreien Wohnraum u. Ä. zu organisieren. Das kann u. U. viel Zeit und Energie kosten. Es gibt in Deutschland keine zentralen Servicestellen, die diese Organisationsarbeiten für Studierende übernehmen können (vgl. Kap. III „Organisation des Studienalltags“).

In den Hochschulen müssen Nachteilsausgleiche für Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Unterstützung durch Lehrpersonen individuell verabredet werden (vgl. Kap. V „Nachteilsausgleiche“).

Bitte informieren Sie sich vorab beim zuständigen Akademischen Auslandsamt bzw. dem Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit Ihrer Hochschule (vgl. Kap. I. D „Beratungsangebote“).

www.studentenwerke.de/behinderung – Verzeichnis der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung